

Änderungsantrag

der Abgeordneten Stefan Gelbhaar, Corinna Rüffer, Matthias Gastel, Daniela Wagner, Stephan Kühn (Dresden), Dr. Ingrid Nestle, Cem Özdemir, Lisa Badum, Harald Ebner, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Steffi Lemke, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/15621, 19/16404, 19/16908 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

- „d) Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und insbesondere den Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes neben dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder den Behindertenbeiräten anzuhören.“ ‘

Berlin, den 28. Januar 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Neuformulierung verdeutlicht, dass im Grundsatz immer vollständige Barrierefreiheit einzuplanen ist. Soweit es im Einzelfall nicht möglich ist, Barrierefreiheit vollumfänglich umzusetzen oder in der Abwägung höher zu gewichtende andere Interessen vorliegen, hindert die neue Formulierung deren Berücksichtigung nicht. Zu-dem wird mehr Klarheit geschaffen, da die Formulierung „möglichst weitreichende Barrierefreiheit“ nicht eindeutig bestimmt ist. Die Streichung des Kriteriums „möglichst weitreichende“ stellt weiterhin eine Anpassung an bestehende Gesetze dar. Im PBefG soll Barrierefreiheit ab dem 01.01.2022 „umfassend“ umgesetzt sein, die UN-BRK und das BGG schreiben umfassende Barrierefreiheit vor.

In Zukunft sollen Verbände gleichberechtigt von Beginn an bei Vorhaben angehört werden, um sicherzustellen, dass die vielfältigen Belange verschiedener Menschen mit Behinderung gleichermaßen im Prozess berücksichtigt werden können.